

Köln, 12. Februar 2021

Stellungnahme der DAV und des IVS zum Entwurf einer Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes – Pensionskassen, bessere Rahmenbedingungen für Nachschüsse (GZ: VII B 4 - WK 8300/18/10001 :005; DOK: 2021/0146949)

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. und das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der DAV, haben den am 08. Februar 2021 seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) übermittelten Formulierungsentwurf einer Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zur Ergänzung des § 233 VAG um einen neuen Absatz 6 zum Thema „Pensionskassen, bessere Rahmenbedingungen für Nachschüsse“ gesichtet und merken die folgenden Punkte an.

Allgemeine Anmerkungen

Die Deutsche Aktuarvereinigung und das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung begrüßen den Gesetzentwurf des BMF zur Ergänzung des § 233 VAG sehr. Wir halten diese Ergänzung für dringend erforderlich, um Pensionskassen eine weitere Option zu bieten, im andauernden Niedrigzinsumfeld weiter bestehen und die zugesagten Leistungen erbringen zu können.

Die Gesetzesergänzung eröffnet Pensionskassen die Möglichkeit, in enger Abstimmung mit ihren Mitgliedern und beteiligten Arbeitgebern ihre Satzung zu erweitern und Trägerunternehmen damit die Möglichkeit zu geben, gezielt zusätzliche Mittel zur Stärkung der auf sie entfallenden Deckungsrückstellung zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Gesetzentwurf wird insbesondere ermöglicht, dass Trägerunternehmen jene Verträge finanziell stärken, für die sie auch gemäß den Regelungen des Betriebsrentenrechts einzustehen haben. Damit entsteht zusammen mit der Neuregelung der PSV-Sicherung eine adäquate Anpassung an das fortbestehende Niedrigzinsumfeld. Zudem werden die Pensionskassen dadurch insgesamt gestärkt, weil auf diese Weise eine Sanierung gelingen kann, ohne die Eigenmittel vollständig zu verbrauchen und die Kasse damit zwangsläufig in den Run-off zu schicken.

Bewertung im Einzelnen

Durch die Gesetzesergänzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Pensionskassen angesichts des seit Jahren bestehenden Niedrigzinsumfeldes ihre Rückstellung für bereits erdiente Anwartschaften durch zusätzliche Mittel stärken. Hierfür ist in vielen Fällen angesichts sehr langlaufender Verträge mit überwiegend hohen Zinsanforderungen zusätzliche Unterstützung durch die Trägerunternehmen notwendig. Insbesondere bei Kassen mit vielen Trägerunternehmen ist die Bereitschaft der Trägerunternehmen nicht immer ungeteilt. Gleichzeitig besteht derzeit keine geeignete Möglichkeit, selbst wenn sich eine Mehrzahl von unterstützungsbereiten Träger-

unternehmen findet, dass deren zusätzliche Mittel ausschließlich den Verträgen zugutekommen, für die sie auch haften. Eine „Mitfinanzierung“ anderer Arbeitgeber wäre hier nicht sachgerecht und in der Regel allein unter Compliance-Gesichtspunkten in den Trägerunternehmen praktisch auch nicht durchführbar. Die Gründe für einige Arbeitgeber, der Pensionskasse keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, können vielfältig sein. Komplexe Konzernstrukturen mit ausländischen Muttergesellschaften, strategische Überlegungen oder das Fehlen entsprechender Liquidität spielen dabei oft eine Rolle.

Bisher bleibt den Unternehmen, die die Pensionskasse mit zusätzlichen Mitteln unterstützen möchten, nur die Wahl, entweder die anderen Verträge der anderen Arbeitgeber mitzufinanzieren oder die Kasse über die andernfalls notwendige Sanierung in den Run-Off zu schicken. Dieser Run-Off stellt durch die dann fehlenden Neuverträge und den damit schrumpfenden Bestand immer größere Herausforderungen an die Steuerung und auch kosteneffiziente Administration einer Kasse und erhöht langfristig das Nachreservierungsrisiko, weil die rechnungsmäßige Kostendeckung sich als unzureichend erweist.

Wir begrüßen den jetzt in dem Gesetzentwurf umgesetzten Lösungsvorschlag, um eine angemessene Lastenverteilung zwischen den subsidiär haftenden Trägerunternehmen zu ermöglichen und zusätzliche Handlungsräume für den Fortbestand von Pensionskassen zu schaffen. Angesichts der geschilderten Problematik, dass es seitens einschussbereiter Trägerunternehmen nur dann die Bereitschaft gibt, zusätzliche Mittel zuzuwenden, wenn diese „ihren“ Beständen zugutekommen, sollten die folgenden Aspekte in der Gesetzesbegründung noch einmal deutlich herausgestellt werden:

- In Fällen, in denen derzeit noch eine Bedeckung der Solvabilitätsanforderungen von mehr als 110 % vorhanden ist, sollte klargestellt werden, dass die übersteigenden Mittel im Rahmen des Verfahrens (nach der ohnehin vorrangigen Berücksichtigung von Verträgen ohne Arbeitgeberhaftung) allen übrigen Verträgen in gleicher d.h. anteiliger Art zugutekommen.
- Zahlungen von Arbeitgebern zum Schließen einer sich durch das Berechnungsverfahren ergebenden Lücke, werden im Rahmen des Verfahrens ausschließlich den vom Arbeitgeber adressierten Verträgen zugeschrieben.

Wir möchten darüber hinaus folgende konkrete Formulierungen adressieren:

- Im ersten Satz des Gesetzeswortlauts wird die Anwendung auf regulierte Kassen eingeschränkt. Wir schlagen vor, die Anwendung stattdessen auf „Kassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit einer Sanierungsklausel“ zu erweitern. Nicht alle Pensionskassen mit Sanierungsklausel hatten nach 2005 beantragt, reguliert zu werden. Für diese Kassen kommt das in der Gesetzesergänzung angelegte Verfahren ebenfalls in Frage.

- Um sowohl Ausgangsbedeckungen von mehr oder weniger als 110 % zu berücksichtigen sollte Satz 5 wie folgt angepasst werden „...nach Satz 3 gekürzt, soweit die Eigenmittel *danach* nicht mehr als 110 % der Solvabilitätskapitalanforderungen *betragen*.“
- Der in der Gesetzesbegründung verwendete Begriff „Nachschuss“ bzw. „Nachschüsse“ sollte durch den Begriff „Zahlungen“ bzw. „Sonderzahlungen“ ersetzt werden, da gerade die Zahlung von zusätzlichen Mitteln in Form eines „Nachschusses“ in vielen Satzungen von Pensionskassen ausgeschlossen ist.

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die berufsständische Vertretung der Aktuar*innen in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuar*innen und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*

Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung, vertritt die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland. In Stellungnahmen bezieht das IVS Position gegenüber dem politischen Umfeld und beteiligt sich als fachliche Instanz auch beratend an Gesetzgebungsprozessen.